

Satzung

über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 14. Oktober 2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. 2014 S. 129) wird durch Beschlussfassung des Gemeinderats der Gemeinde Wenningstedt-Braderup am 08. Dezember 2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 14. Oktober 2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 4. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

(2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten bemessen. Jeweils eine wirtschaftliche Einheit in diesem Sinne ist

- a. jedes Grundstück mit einem Wasserzähler sowie Grundstücke, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden;
- b. bei Grundstücken mit mehr als einer Wohneinheit (Wohnung), aber nur einem gemeinsamen Wasserzähler, jede einzelne Wohneinheit. Bei Hotels und Pensionen sowie sonstigen Einrichtungen, die Übernachtungen anbieten, bilden jeweils drei Betten eine wirtschaftliche Einheit; und
- c. bei Grundstücken mit mehr als einem Gewerbebetrieb, aber nur einem gemeinsamen Wasserzähler, jeder einzelne Gewerbebetrieb.

Je wirtschaftlicher Einheit wird eine Grundgebühr von 14,00 Euro/Monat erhoben.

(9) Die Zusatzgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 1,80 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wenningstedt-Braderup, den 8. Dezember 2016



Katrin Fifeik

Bürgermeisterin

